

Betreff:

Anträge auf Kirchengemeinschaftliche Genehmigungen und landeskirchliche Baubeihilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Planen und Bauen ist ein komplexer und zeitaufwendiger Prozess, in dem viele Beteiligte zusammenarbeiten, mit dem Ziel, ein Werk gemeinsam fertigzustellen. In Zeiten personell und finanziell schwindender Ressourcen, besteht das Erfordernis, dass wir enger und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Wir prüfen deshalb regelmäßig, ob Optimierungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche bei Bauvorhaben an kirchlichen Gebäuden möglich sind. Wir haben dabei drei Bereiche herausgefunden, wo wir Verbesserungspotentiale erkennen:

1. Zuständigkeiten und Abläufe
2. Digitalisierung
3. Fördermittelbeschaffung und Zeitplan

1. Zuständigkeiten und Abläufe

Die Grundvoraussetzung beim Planen und Bauen ist eine klare und eindeutige Zuständigkeitszuordnung. Zudem müssen die Abläufe allen bekannt sein (Wer macht Wann Was). Beachten Sie deshalb das vollständig neu überarbeitete GKR Handbuch (www.kirchenbau.ekbo.de), in dem die Zuständigkeiten detailliert dargestellt sind. Vergewissern Sie sich im Gemeindegemeinderat und in Ihrer Gemeinde, dass Sie die Aufgabe einer Bauherrenschaft personell sicherstellen können, denn dieses bedeutet viel Verantwortung. Beachten Sie, dass es erforderlich ist, frühzeitig große Baumaßnahmen gem. § 4 KBauG mit den kreiskirchlichen bzw. Baubetreuer:innen des jeweiligen KVA, den Klimakümmern:innen und den landeskirchlichen Baubetreuer:innen abzustimmen. Nur große Baumaßnahmen und Modernisierungen sind kirchengemeinschaftlich genehmigungspflichtig. Kleinere Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen bedürfen dieser nicht, sind aber bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, immer mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Für größere Baumaßnahmen, die im Regelfall auch landeskirchlicher finanzieller Unterstützung bedürfen, ist folgender Idealablauf sinnvoll:

- Phase 0: Voraussetzungen. Vergewissern Sie sich über die Zuständigkeiten und bilden Sie eine Bauprojektgruppe, die die Aufgabe übernehmen soll. Klären Sie die Federführung und die finanziellen Möglichkeiten im Vorfeld. Versuchen Sie die Bauaufgabe zu beschreiben und das Ziel, was erreicht werden soll, zu formulieren. Das in dieser Phase erstellte Dokument heißt Bedarfsanforderung.
- Phase 1: Erkennen. In dieser ersten Phase müssen Sie die Problemlage und Rahmenbedingungen (z.B. Denkmalschutz) analysieren und Potentiale erkennen. Bei Baumängeln ist eine Bestandsanalyse durchzuführen, um den Bauzustand und die wesentlichen Mängel zu benennen. Häufig ist das bei Bauschäden für fachlich nicht Versierte nicht so ohne weiteres möglich, so dass schon frühzeitig eine Architekt:in oder eine Bauingenieur:in hinzugezogen werden sollte. In diesem Fall ist immer, Kontakt mit den Baubetreuer:innen und bei energetischen Maßnahmen mit den Klimakümmern:innen aufzunehmen, diese beraten Sie hinsichtlich der einzuschaltenden Planer, geben Ihnen hierzu Empfehlungen und benennen Ihnen auch gerne Programme zur finanziellen Förderung der Maßnahme.
- Phase 2: Verstehen. In dieser Phase wird eine Bewertung der Bestandsanalyse durchgeführt und ggf. verschiedene Möglichkeiten untersucht, gegeneinander unter der Beachtung der Zielvorgaben

(Phase 0) und Rahmenbedingungen (Phase 1) abgewogen und verglichen. Hier wird entschieden, ob überhaupt und wie eine Maßnahme durchgeführt wird. Zu diesem Zeitpunkt sind spätestens über das KVA, die zur Verfügung stehenden Eigenmittel zu ermitteln.

- Phase 3: Planen. Spätestens jetzt ist der Kirchenkreis und die Landeskirche einzubinden, denn ab dieser Phase entstehen Kosten und öffentlich-rechtliche sowie kirchenaufsichtliche Genehmigungen sind einzuholen. Nach Abstimmung und Festlegung zur Maßnahme mit dem Kirchenkreis und der Landeskirche in einem Termin, wird nun mit der Planung bis zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3, der HOAI) begonnen. Hierzu sind im Vorfeld geeignete Planer zu finden und bis zur Lph 3 über die Musterverträge der Landeskirche (www.kirchenbau.ekbo.de) zu beauftragen. Mit Abschluss der Vorplanung einschließlich der dazugehörigen Kostenschätzung (Lph 2), sollte zwingend geprüft werden, ob die angedachte Finanzierung für die Maßnahme ausreicht. Sollte dieses nicht der Fall sein, beraten Sie sich mit Ihrem Kirchenkreis und der Landeskirche. Mit Abschluss der Entwurfsplanung und der dazugehörigen Kostenberechnung (Lph 3), liegen erstmalig die Machbarkeit und die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme inkl. der Kostenberechnung vor. Diese Planungen und die Kostenberechnungen werden im Regelfall benötigt, um Förderanträge bei Fördermittelgebern zu stellen. Bitte beachten Sie, dass zusätzlich mindestens 10% für Unvorhergesehenes auf die erstellte Kostenberechnung hinzugerechnet werden sollten, um sicherzustellen, dass die Baumaßnahme ausfinanziert ist, denn bei den allermeisten Bauvorhaben kommt es erfahrungsgemäß zu Kostenerhöhungen. Jetzt sind alle Unterlagen gem. Punkt 2 dieses Schreibens zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung (nur für sakrale Gebäude) beim Kirchlichen Bauamt (vorzugsweise digital) einzureichen.
- Phase 4: Umsetzen. Nach erteilter kirchenaufsichtlicher, öffentlich rechtlicher Genehmigung und Fördermittelzusage kann die Baumaßnahme nun baulich umgesetzt werden. Hierzu sind weitere Leistungsphasen aus den geschlossenen Verträgen mit den Planern abzurufen. Diese starten dann mit der Ausführungsplanung und den erstellten Leistungsverzeichnissen für die Vergabe der Bauleistungen an die Baufirmen. Die Baufirmen sind dann ebenfalls durch Sie zu beauftragen und deren Leistung nach Fertigstellung förmlich abzunehmen. Sollten sich im Bauverlauf signifikante Änderungen bei Quantitäten, Qualitäten, Terminen und Kosten ergeben, empfehlen wir Ihnen dringend Kontakt mit den kreiskirchlichen und landeskirchlichen Baubetreuer:innen aufzunehmen.

Je nach Komplexität können die Phasen unterschiedlich lange andauern. Maßnahmen wo „Gefahr in Verzug“ droht und umgehende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sind, werden selbstverständlich direkt und kurzfristig mit den kreiskirchlichen und landeskirchlichen Baubetreuer:innen abgestimmt.

2. Digitalisierung

Beim Planen und Bauen entstehen eine Vielzahl von Unterlagen, die zwischen den Beteiligten auszutauschen sind. Um Zeit und Kosten zu sparen, sollte ein Austausch möglichst digital erfolgen und sich nur auf die zwingend notwendigen Unterlagen beschränken. Insoweit empfehlen wir, möglichst alle Anträge auf kirchenaufsichtliche Genehmigung und Anträge auf landeskirchliche Baubehilfen digital beim Kirchlichen Bauamt über die zuständige Superintendentur einzureichen (644 RVO-LKI). Das Kirchliche Bauamt hat hierfür auch nachstehende Emailadresse einrichten lassen, welche für die entsprechende Antragstellung zu verwenden ist:

bauamt-beihilfen@ekbo.de

Bitte beachten Sie dabei, dass Sie die erforderlichen Anträge immer vollständig einreichen. Nur bei einer vollständigen Einreichung ermöglichen Sie uns schnellstmöglich ihren Antrag zu bearbeiten. Unvollständige Anträge können naturgemäß nicht geprüft werden, da wichtige Bestandteile zum Verständnis der

Maßnahme fehlen. Die Anzahl der einzureichenden Unterlagen wurde auf das Wesentliche reduziert. Im Regelfall müssen diese nicht von der Kirchengemeinde gesondert erstellt werden, sondern sind vorhanden und müssen lediglich zusammengestellt werden. Die Bezeichnung der Unterlagen entnehmen Sie bitte dem Antragsformular, welches Sie unter www.kirchenbau.ekbo.de jederzeit downloaden können.

Welche Unterlagen und warum werden diese benötigt?

Antragsformular: Im Antragsformular wird festgelegt, welche Anforderungen bestehen. Der Antrag ist ausgefüllt und unterschrieben durch die/den GKR-Vorsitzende(n) einzureichen.

Baubeschreibung: Hier wird - im Regelfall durch das Architekturbüro - beschrieben, was genau baulich gemacht werden soll. Es verdeutlicht den Umfang der Arbeiten.

Kostenberechnung: Hier werden - im Regelfall durch das Architekturbüro - zum Planungsstand Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 der HOAI) die Bau- und Planungs- sowie die sonstigen Kosten dargelegt. Damit ist der Kostenrahmen dargestellt, der zu finanzieren ist. Bitte beachten Sie, dass es zu diesem Zeitpunkt sinnvoll ist, mindestens eine 10% Risikorücklage für Unvorhergesehenes auf die Kostenberechnung aufzuschlagen.

Finanzierung: Die Kirchengemeinde stellt in Abstimmung mit dem Kirchenkreis, dem zuständigen KVA und der Landeskirche einen Finanzierungsplan für die Maßnahme auf und legt in Bezug auf die erforderlichen Eigenmittel der Kirchengemeinde die vom KVA auszufüllende Anlage zur Bestätigung der Eigenmittel unter Beifügung eines entsprechenden Sachbuchauszuges bei.

Denkmalrechtliche Erlaubnis: Nur bei Denkmälern! Hier wird im Regelfall ein - durch das Architekturbüro vorbereiteter - Antrag der Kirchengemeinde an die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) zur Genehmigung eingereicht. Diese erteilt dann die denkmalrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung. Ohne diese darf nicht gebaut werden. Sofern diese noch nicht vorliegt, reicht zunächst eine Kopie des eingereichten Antrages an die UDB.

GKR-Beschluss: Es ist von großer Bedeutung, dass der Gemeindegemeinderat über die Durchführung der Maßnahme inkl. der Kosten und deren Finanzierung (vorläufiger Finanzierungsplan) einen eindeutigen Beschluss fällt. Der Beschluss benötigt zur Rechtswirksamkeit ein Siegel und die Unterschrift der(s) GKR-Vorsitzende(n).

KKR-Beschluss: Da die Gebäudeplanung der Kreissynode des Kirchenkreises obliegt, muss der KKR einen Beschluss zur Baumaßnahme in Bezug auf die Sicherung des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Dienste sowie über seine finanzielle Beteiligung fassen um zu bestätigen, dass er die Maßnahme für erforderlich hält. Kann der Beschluss erst nach Beantragung/Einreichung erfolgen, ist das Datum der geplanten KKR-Sitzung im Antragsformular einzutragen.

Selbstverständlich besteht auch noch die Möglichkeit, die Unterlagen in Papierform über die Superintendentur einzureichen (z.B. wenn technologisch nicht die Möglichkeit besteht). Es dauert aber in der Regel deutlich länger (wegen dem Postweg) und es entstehen Kopierkosten.

Bei Maßnahmen an Orgeln, beachten Sie bitte, die gesonderten Hinweise unter www.kirchenbau.ekbo.de, da die Antragsunterlagen durch die/den Orgelsachverständige(n) im Vorfeld geprüft werden. Bei Maßnahmen an Glocken benötigen wir die Stellungnahme eines Glockenbeauftragten der EKBO, nur diese haben das erforderliche Fachwissen und bestätigen durch ihre Stellungnahme die Maßnahme. Änderungen,

Veräußerungen, Weitergaben oder Restaurierungen am Kunstgut unterliegen lediglich der Anzeigepflicht mit Genehmigungsvorbehalt durch das Kirchliche Bauamt.

Leider können die kirchenaufsichtliche Genehmigung von Planerverträgen (Architekten, Tragwerksplaner und Ingenieure) wegen der erforderlichen Formerfordernisse nicht digital erfolgen. Hier bitten wir Sie, über die zuständige Superintendentur Ihres Kirchenkreises, den zuvor mit dem Kirchlichen Bauamt abgestimmten Vertrag in vierfacher Ausfertigung unterschrieben, gesiegelt und mit allen erforderlichen Anlagen versehen, bei uns einzureichen, so dass wir Genehmigung, Siegelung und Zeichnung auf den Originalen durchführen können. Beachten Sie bitte, dass nicht kirchenaufsichtlich genehmigte Verträge wegen der Formerfordernis unwirksam sind.

3. Fördermittelbeschaffung und Zeitplan

Große Baumaßnahmen können im Regelfall nicht allein aus Eigenmitteln der Kirchengemeinde finanziert werden. Im Regelfall werden erhebliche Fördermittel von externen Fördermittelgebern (EU, Bund, Land, Denkmalschutz, Stiftungen, Vereinen etc.), als auch von kirchlichen Zuwendungsgebern (Kirchenkreis und Landeskirche) benötigt. Zu diesem Zwecke stimmt sich das Kirchliche Bauamt zweimal im Jahr, nach Bundesländern aufgeteilt, mit einigen der maßgeblichen Fördermittelgebern ab, damit priorisierte Baumaßnahmen möglichst mit Fördermitteln ausgestattet werden. Da sowie die meisten externen Fördermittelgeber als auch die Kirchenkreise sowie die Landeskirche feste Stichtage zur Beantragung von Fördermitteln haben, ergibt sich folgender zeitlicher Ablauf:

1. Januar bis März: Kirchengemeinden melden ihre Baumaßnahmen dem Kirchenkreis. Der Kirchenkreis listet und priorisiert die Baumaßnahmen gem. der Gebäudeplanung (§ 8 KBauG) des Kirchenkreises.
2. April bis Juni: Kirchenkreis und Landeskirche stimmen sich zu den gemeldeten Baumaßnahmen und den erforderlichen finanziellen Beteiligungen der Kirchenkreise, der Landeskirche sowie der Mittel aus dem Staats-Kirchen-Vertrag des Landes Brandenburg für Kirchengebäude (gottesdienstliche Gebäude) für die priorisierten Baumaßnahmen ab.
3. Juli bis September: Kirchengemeinden bereiten die Anträge an die externen Fördermittelgeber und die Baubehilfenanträge für den Kirchenkreis und die Landeskirche vor. **Stichtage:** Landeskirchliche Baubehilfe sowie SKV: **30.09.** (!). Beschluss des Kreiskirchenrates möglichst vor dem 30.09. sicherstellen.
4. Oktober bis Dezember: Interne Durchsicht, Prüfung und Beratungsprozesse über die beim Kirchlichen Bauamt eingegangenen Beihilfeanträge sowie Vor- und Aufbereitung der erforderlichen Unterlagen für die Einholung der erforderlichen landeskirchlichen Gremienbeschlüsse.
5. Januar bis März des Folgejahres: Nach Entscheidung der Gremien über die landeskirchlichen Beihilfen - Beginn Vorbereitung der Bereitstellungs- bzw. Bewilligungsschreiben durch das Kirchliche Bauamt.

Selbstverständlich müssen Sie engen Kontakt mit den externen Fördermittelgeber halten, um die Chance auf Zuwendung zu erhöhen. Die meisten Fördermittelgeber bitten zudem ebenfalls das Kirchliche Bauamt um baufachliche Einschätzung der Maßnahme.

Für Rückfragen stehen Ihnen die landeskirchlichen Baubetreuer:innen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Röger